

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DIGITALE PAY-TV-DIENSTE

1. Gegenstand der Bedingungen

Die nachfolgenden Bedingungen regeln Voraussetzungen und Inhalt des Vertrages zwischen den Stadtwerken Eutin und dem Kunden über das Zurverfügungstellen digitaler Signale für den Empfang des Pay-TV-Programm-Angebotes von den Stadtwerken Eutin sowie zur Überlassung einer SmartCard durch die Stadtwerke Eutin. Diese AGB gelten für Verträge, die ab dem 01.06.2016 geschlossen oder geändert werden.

2. Voraussetzungen für den Vertragsschluss

- 2.1 Die Stadtwerke Eutin schließen Verträge nur mit volljährigen, natürlichen Personen ab.
- 2.2 Der Kunde kann mit den Stadtwerken Eutin (abw. von 3.2) nur dann einen Vertrag über die Lieferung digitaler Pay-TV-Dienste mit Jugendschutz-Vorbehalt abschließen, wenn er sich persönlich mit einer face-to-face-Kontrolle und der Vorlage seines Personalausweises als Volljährig identifiziert.
- 2.3 Das digitale Pay-TV-Angebot von den Stadtwerken Eutin kann nur in Verbindung mit einem vollversorgten Kabelanschluss und einem digitalfähigen Hausnetz empfangen werden.
- 2.4 Die Stadtwerke Eutin weisen den Kunden darauf hin, dass der Kunde selbst den Empfang der von den Stadtwerken Eutin zur Verfügung gestellten Signale durch Bereithalten eines vollversorgten, digitalfähigen Kabelanschlusses sicherstellen muss. Der Kunde kann die von den Stadtwerken Eutin gelieferten Signale nur empfangen, wenn er einen Vertrag über Kabelanschluss abgeschlossen hat und er sämtliche Pflichten aus den Verträgen mit den Stadtwerken Eutin erfüllt.

3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1 Zwischen dem Kunden und den Stadtwerken Eutin kommt ein Vertrag grundsätzlich erst nach Unterzeichnung und Versendung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars durch den Kunden sowie nach einer schriftlichen Bestätigung über den Erhalt und die Annahme des Antrags (per Brief, Fax oder E-Mail) durch die Stadtwerke Eutin zustande.
- 3.2 Ein Vertrag zwischen dem Kunden und den Stadtwerken Eutin kann auch via Internet geschlossen werden. In diesem Fall kommt der Vertrag zustande, wenn der Kunde nach Eingabe aller erforderlichen Daten seinen Auftrag an die Stadtwerke Eutin abgesendet hat und die Stadtwerke Eutin den Auftrag anschließend annimmt. Eine Annahme von den Stadtwerken Eutin erfolgt entweder im Wege einer Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform (per Brief, Fax oder E-Mail) oder konkludent, wenn die Stadtwerke Eutin nach Prüfung der technischen und rechtlichen Umsetzbarkeit sowie der in Person des Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen die digitalen Signale zur Verfügung stellt. Vorbehaltlich anderweitiger Mitteilung durch die Stadtwerke Eutin gilt die von ihm zuerst vorgenommene Handlung als Annahme.
- 3.3 Die Stadtwerke Eutin behalten sich vor, vor Auftragsannahme die Bonität des Kunden durch Einholen von Auskünften bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA), bei Wirtschaftsauskunfteilen oder Kreditversicherungsgesellschaften (Creditreform Köln v. Padberg KG, Gustav-Heinemann-Ufer 68, 50968 Köln) zu prüfen und bei Zweifeln an der Bonität die Annahme des Auftrages zu verweigern.

4. Leistungen von den Stadtwerken Eutin

- 4.1 Die Stadtwerke Eutin gewähren dem Kunden im Rahmen seiner bestehenden technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten folgende Leistungen:
- 4.2 Die Stadtwerke Eutin stellen dem Kunden verschlüsselte digitale Signale seines Signallieferanten zum Empfang der vom Kunden zuvor gewählten Programmpakete und/oder einzelner Programme/Filme und/oder anderer Dienste (im Folgenden „digitales Pay-TV-Angebot“) zur Verfügung. Die Stadtwerke Eutin stellen hierbei die digitalen Signale an den Kunden unverändert in der Form zur Verfügung, in der er sie selbst von seinem Signallieferanten erhalten hat.
- 4.3 Die Stadtwerke Eutin kann ihre Leistungen auch unter anderen Bezeichnungen anbieten, als sie im Vertrag vorgesehen sind. Das Ändern der Bezeichnung stellt keine inhaltliche Änderung des Programmangebotes dar. Den Vertragsparteien steht wegen einer Änderung der Bezeichnung als solcher daher kein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- 4.4 Die Stadtwerke Eutin weisen darauf hin, dass es zu Programm- und Programmpaketänderungen im Rahmen des digitalen Pay-TV-Angebotes durch den Signallieferanten kommen kann, auf die die Stadtwerke Eutin keinen Einfluss haben. Sobald die Stadtwerke Eutin von derartigen Änderungen in Kenntnis gesetzt werden, werden sie dem Kunden diese Änderung unverzüglich in schriftlicher Form mitteilen. Sollte die Änderung des digitalen Pay-TV-Angebotes nicht geringfügig und für den Kunden nicht zumutbar sein, kann der Kunde den Vertrag mit den Stadtwerken Eutin außerordentlich kündigen. Eine geringfügige Änderung des digitalen Pay-TV-Angebotes liegt regelmäßig dann vor, wenn das Zurverfügungstellen eines oder mehrerer Programme wegfällt und die weggefallenen Programme durch gleichwertige Programme ersetzt werden. Diese Regelung bedeutet keine Umkehr der Beweislast zu Lasten des Kunden. Die außerordentliche Kündigung des Kunden muss in schriftlicher Form (durch eigenhändig unterschriebenen Brief) innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung von den Stadtwerken Eutin über die Änderung des digitalen Pay-TV-Angebotes bei den Stadtwerken Eutin eingegangen sein. Eine Kündigung per Fax, E-Mail, Telefonat oder durch ein elektronisches Dokument, das den Anforderungen des § 126a BGB entspricht, ist unwirksam. Kündigt der Kunde nicht, so gilt die Änderung des digitalen Pay-TV-Angebotes als genehmigt.
- 4.5 Änderungen seitens des Signallieferanten oder des Kabelnetzbetreibers im Bereich der Signalübermittlung an die Stadtwerke Eutin können sich auch auf den Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes beim Kunden auswirken. Für den Fall, dass aufgrund einer Änderung durch den Signallieferanten die Stadtwerke Eutin für einen längeren Zeitraum als einen Monat das digitale Pay-TV-Angebot nicht liefern kann, steht dem Kunden das in Ziffer 4.4 geschilderte außerordentliche Kündigungsrecht zu. Außerdem werden die Stadtwerke Eutin das Entgelt für den Zeitraum, in dem der Kunde das geschuldete digitale Pay-TV-Angebot nicht empfangen kann, nicht abbuchen bzw. bei schon erfolgter Abbuchung das entsprechende Entgelt zurückerstatten, wenn dieser Zeitraum länger als einen Monat ist. Der Kunde kann die ihm nach dieser Ziffer zustehenden Rechte jedoch nur dann geltend machen, wenn die Empfangsstörung des Pay-TV-Angebotes nicht durch Störungen im Kabelanschluss verursacht wird.

- 4.6 Zur Entschlüsselung der digitalen Signale des Signallieferanten und zum Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes benötigt der Kunde eine SmartCard sowie kabel- und digitaltaugliche Hardware mit einem Verschlüsselungssystem der Firma Conax oder NDS.
- 4.6.1 Die ggfs. notwendige Hardware kann der Kunde im Fachhandel oder bei den Stadtwerken Eutin erwerben. Erwirbt der Kunde die Hardware über die Stadtwerke Eutin, bleibt dieses bis zur vollständigen Bezahlung durch den Kunden im Eigentum von den Stadtwerken Eutin.
- 4.6.2 Die SmartCard wird dem Kunden ggf. gegen Entgelt von den Stadtwerken Eutin überlassen. Die Stadtwerke Eutin teilen dem Kunden einen persönlichen PIN-Code für die SmartCard zu und schalten die SmartCard frei. Der Kunde darf die SmartCard nur für den Empfang des vertraglich vereinbarten digitalen Pay-TV-Angebotes nutzen. Der Kunde hat zudem sicherzustellen, dass zur SmartCard und zu seinem persönlichen PIN-Code kein Unbefugter Zugang hat. Die SmartCard verbleibt im Eigentum von den Stadtwerken Eutin bzw. des SmartCard-Lieferanten und wird dem Kunden nur für die Dauer des Vertrages zur Nutzung überlassen. Bei einer vom Kunden zu vertretenden Beschädigung oder bei Verlust der SmartCard wird dem Kunden von den Stadtwerken Eutin gegen gesondertes Entgelt eine neue SmartCard nebst persönlichem PIN-Code zur Verfügung gestellt.
- 4.6.3 Die Stadtwerke Eutin sind berechtigt, dem Kunden ausschließlich SmartCards zur Verfügung zu stellen, die nur in Verbindung mit einem der SmartCard zugeordneter Hardware genutzt werden können. Die Stadtwerke Eutin können auch verlangen, dass die von ihm überlassene SmartCard nur im Zusammenhang mit der SmartCard zugeordneter Hardware verwendet wird.
- 4.7 Die Stadtwerke Eutin teilen dem Kunden bei Vertragsschluss ggf. neben dem PIN-Code für die SmartCard in einer die Geheimhaltung sichernden Weise ggf. zusätzlich eine persönliche vierstellige Zahlenkombination (im Folgenden „Jugendschutz-PIN-Code“) zu. Diesen Jugendschutz-PIN-Code benötigt der Kunde, um vorgesperrte Sendungen zu entsperren. Vorgesperrte Sendungen sind in voller Länge ohne Eingabe des Jugendschutz-PIN-Code weder optisch noch akustisch wahrzunehmen. Nach dreimaliger Falscheingabe des Jugendschutz-PIN-Code wird die weitere Eingabe für einen Zeitraum von 10 Minuten gesperrt. Sollte der Kunde keinen Zugriff mehr auf seinen Jugendschutz-PIN-Code haben, wird ihm auf seinen Antrag hin dieser Zugriff von den Stadtwerken Eutin erneut ermöglicht. Vor erneutem Zugriff auf seinen Jugendschutz-PIN-Code muss der Kunde nochmals das in Ziffer 2.2 dieser AGB beschriebene Post-Ident-Verfahren durchlaufen.

5. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- 5.1 Die in diesen AGB aufgelisteten Pflichten des Kunden erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Über seine in Ziffer 4 dieser AGB bestimmten Pflichten hinaus hat der Kunde insbesondere folgende Pflichten und Obliegenheiten:
- 5.1.1 Der Kunde muss den Stadtwerken Eutin ein SEPA Lastschriftmandat für ein auf seinen Namen lautendes Girokonto erteilen und für eine ausreichende Deckung zur Leistung der geschuldeten Entgelte sorgen.
- 5.1.2 Der Kunde muss die im Vertrag mit den Stadtwerken Eutin vereinbarten monatlichen und einmaligen Leistungsentgelte fristgerecht zahlen.
- 5.1.3 Der Kunde soll die ihm von den Stadtwerken Eutin überlassene SmartCard ordentlich behandeln. Der Kunde darf die SmartCard nur entsprechend ihrer vereinbarten Bestimmung gebrauchen und darf sie nicht manipulieren.
- 5.1.4 Der Kunde ist verpflichtet, die Hardware am Stromnetz (Spannung = 210/230 Volt) und am Kabelnetz angeschlossen zu halten, damit die Freischaltung der SmartCard möglich ist und die von den Stadtwerken Eutin angebotenen Dienstleistungen empfangen werden können. Hierfür stellt der Kunde auch das Vorhandensein des notwendigen TV-Endgerätes sicher.
- 5.1.5 Der Kunde ist verpflichtet, gemäß der ihm von den Stadtwerken Eutin ausgehändigten Bedienungsanleitung unter Eingabe des ihm erteilten Jugendschutz-PIN-Codes die Zahlenkombination zu ändern, das Schriftstück, auf dem der Jugendschutz-PIN-Code steht, zu vernichten und den Code nicht an anderer Stelle zu notieren.
- 5.1.6 Der Kunde ist verpflichtet, gemäß der ihm ausgehändigten Bedienungsanleitung den Zugang zur Bestellung von Filmen im Einzelabruf-Verfahren („Pay-per-View“) durch Einrichtung eines persönlichen Bestell-PIN Code zu schützen.
- 5.1.7 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm durch die Stadtwerke Eutin überlassenen sowie die von ihm geänderten oder errichteten PIN-Codes geheim zu halten und die Stadtwerke Eutin unverzüglich telefonisch mitzuteilen, wenn er vermutet, dass unbefugte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben.
- 5.1.8 Entsprechend ist der Kunde verpflichtet, die Stadtwerke Eutin unverzüglich den Verlust oder das Abhandenkommen der SmartCard und den Verdacht des Missbrauchs telefonisch unter Nennung der SmartCard- und/oder Kunden-Nummer anzuzeigen, damit die SmartCard gesperrt werden kann.
- 5.1.9 Nach Beendigung des vorliegenden Vertrages oder bei Aushändigung einer neuen SmartCard ist der Kunde verpflichtet, die SmartCard innerhalb von zehn Tagen nach offiziellem Beendigungsdatum auf eigene Gefahr und Kosten an die Stadtwerke Eutin zurückzusenden, sofern der Kunde nicht mit Zustimmung von den Stadtwerken Eutin die Dienste anderer Anbieter auf dieser SmartCard nutzt. Nach gesonderter Vereinbarung mit den Stadtwerken Eutin kann der Kunde auch dazu verpflichtet sein, die SmartCard nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zu vernichten.
- 5.1.10 Der Kunde ist verpflichtet, die Maßgaben des Jugendschutzes zu wahren. Insbesondere darf er hierzu die digitale Vorsperre einzelner Sendungen nicht durch unzulässige Maßnahmen aufheben und muss sicherstellen, dass die Vorsperre nicht durch Maßnahmen Dritter aufgehoben wird. Darüber hinaus muss der Kunde sicherstellen, dass kein unbefugter Dritter Zugang zu seinem persönlichen Jugendschutz-PIN-Code hat. Der Kunde hat zu gewährleisten, dass Jugendliche unter 18 Jahren keinen Zugang zu aus Jugendschutzgründen vorgesperrten Sendungen über seinen persönlichen Jugendschutz-PIN-Code oder durch ihn auf anderem Wege erhalten.
- 5.1.11 Der Kunde ist verpflichtet, bei Vertragsbeginn sowie bei einem späteren Wechsel der Hardware deren Herstellerfirma, den Serientyp und die Seriennummer den Stadtwerken Eutin mitzuteilen, damit die Hardware der SmartCard zugeordnet werden kann. Entsprechendes gilt für eine SmartCard, sofern die Stadtwerke Eutin dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt hat, andere als die von den Stadtwerken Eutin überlassenen SmartCards zu nutzen.
- 5.1.12 Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seiner im Vertrag angegebenen und mit einem Sternchen versehenen persönlichen Daten sowie Änderungen seiner Kontoverbindung den Stadtwerken Eutin unverzüglich mitzuteilen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DIGITALE PAY-TV-DIENSTE

- 5.2 Der Kunde darf das von den Stadtwerken Eutin übermittelte und von ihm empfangene digitale Pay-TV-Angebot ausschließlich privat nutzen. Er ist nicht berechtigt
- 5.2.1 die empfangenen Signale zur öffentlichen Vorführung und/oder Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten;
- 5.2.2 die empfangenen Signale für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten;
- 5.2.3 für die Inanspruchnahme der empfangenen Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen und/oder
- 5.2.4 die empfangenen Signale in irgendeiner Weise gewerblich zu nutzen, es sei denn, dies ist dem Kunden durch gesonderte Vereinbarung mit den Stadtwerken Eutin gestattet.
- 5.3 Eine nach Vertragsabschluss eintretende Änderung der Anschrift, der E-Mail-Adresse oder der Telefonnummer des Abonnenten ist den Stadtwerken Eutin unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung hat der Abonnent den Stadtwerken Eutin hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und unaufgefordert ein entsprechendes SEPA Lastschriftmandat zu erteilen.

6. Software/Hardware

- 6.1 Die auf der SmartCard enthaltene Software verbleibt im Eigentum von den Stadtwerken Eutin bzw. des SmartCard-Lieferanten und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Kunde ist insbesondere nicht dazu berechtigt, die auf der SmartCard aufgespielte Software abzuändern, zurückzuentwickeln, weiterzuentwickeln und/oder zu übersetzen. Dekompilierungsrechte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.
- 6.2 Wird der Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes durch Eingriffe des Kunden in die Software oder Hardware der SmartCard beeinträchtigt oder unterbrochen, bleibt der Kunde weiterhin zur Leistung des vereinbarten Entgelts verpflichtet.
- 6.3 Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Stadtwerke Eutin die Software und/oder die Hardware der SmartCard und des Endgerätes jederzeit auf seine Kosten aktualisieren, ergänzen und ändern können, um den Empfang des vereinbarten digitalen Pay-TV-Angebotes sicherzustellen, das Angebot zu ergänzen oder zu ändern. Hierbei haben die Stadtwerke Eutin auch das Recht, die SmartCard inkl. technischen Zubehörs, das zum Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes gedacht ist, jederzeit auf seine Kosten auszutauschen. Gewährt der Kunde den Stadtwerken Eutin bzw. einem von den Stadtwerken Eutin beauftragten Unternehmen nicht den Zugang zu der Wohnung, in welcher der Kabelanschluss besteht und das digitale Pay-TV-Angebot empfangen wird, obwohl dies zur Erfüllung des Vertrages seitens der Stadtwerke Eutin notwendig ist, kann der Kunde Rechte aus der Klausel Nr. 10 nicht geltend machen. Der Kunde hat hierbei darüber hinaus auch die Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 5.1.4 zu gewährleisten.
- 6.4 Die Stadtwerke Eutin haften nicht für einen Datenverlust auf dem Endgerät des Kunden, der infolge des nach Ziffer 6.3 berechtigten Zugriffs von den Stadtwerken Eutin auf die Software und/oder Hardware des Endgerätes erfolgt ist.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Ab Zurverfügungstellen der Signale durch die Stadtwerke Eutin ist das monatlich zu zahlende Entgelt des Kunden entsprechend seines Vertrages jeweils am Ersten eines Kalendermonats zur Zahlung fällig.
- 7.2 Die Stadtwerke Eutin buchen das fällige monatliche Entgelt sowie das für Einzelleistungen fällige Entgelt automatisch im Voraus vom im Vertrag angegebenen Rechnungskonto des Kunden im Wege des Lastschriftverfahrens ab.

8. Verzug

- 8.1 Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines wesentlichen Teils dieser Entgelte oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung des Entgelts, das dem Entgelt für zwei Monate entspricht, nach den Bestimmungen des BGB in Verzug, so können die Stadtwerke Eutin ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. Weiter können die Stadtwerke Eutin bei Fortdauer der Zahlungsverpflichtung die Sehberechtigung entziehen und/oder die Inanspruchnahme weiterer Leistungen verweigern.
- 8.2 Ist der Kunde mit der Verpflichtung zur Zahlung des monatlichen oder einmaligen Entgelts in Höhe von mehr als einem monatlichen Entgelt in Verzug, so sind die Stadtwerke Eutin berechtigt, das Zurverfügungstellen der verschlüsselten digitalen Signale bis zur vollständigen Begleichung des geschuldeten Entgelts einzustellen. Das Recht von den Stadtwerken Eutin zur fristlosen außerordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzugs oder aus einem anderen wichtigen Grund bleibt hiervon unberührt. Die Stadtwerke Eutin behalten sich die Geltendmachung weiterer durch den Verzug des Kunden begründeter Ansprüche vor.

9. Änderung der Entgelte oder sonstiger Vertragsbestimmungen

Die Stadtwerke Eutin können die vom Kunden monatlich zu zahlenden Entgelte erhöhen oder verringern („anpassen“), wenn sich die Kosten für die Bereitstellung des Programms oder die Umsatzsteuer erhöhen oder verringern („verändern“). Die Stadtwerke Eutin werden unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Verringerungen der Entgelte in gleichem Umfang wie Erhöhungen vornehmen. Die Anpassung ist jeweils begrenzt auf den Umfang der Veränderung der Kosten für die Bereitstellung des Programms bzw. den Umfang der Umsatzsteueränderung. Eine Erhöhung darf jährlich nur einmal erfolgen und wird dem Kunden spätestens vier Wochen vor deren Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt und begründet. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung schriftlich zu kündigen, wenn die Erhöhung 5% oder mehr des aktuellen Entgelts ausmacht. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht, gilt die Erhöhung als genehmigt. Die Stadtwerke Eutin werden den Kunden auf das Kündigungsrecht, die zu wahrende Frist und die Rechtsfolgen des fruchtlosen Ablaufs der Frist mit der Ankündigung der Preiserhöhung hinweisen.

10. Haftung für Leistungsstörungen und Schäden infolge von Pflichtverletzungen

- 10.1 Die Stadtwerke Eutin haften lediglich für vertragstypische und vorhersehbare Schäden, die aufgrund einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch sie, ihre gesetzlichen Vertreter, ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung durch die Stadtwerke Eutin die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig Vertrauen darf. Eine Haftung von den Stadtwerken Eutin für durch leichte/einfache Fahrlässigkeit von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder um Schäden aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Für sonstige Schäden haftet die Stadtwerke Eutin nur, wenn der Schaden von ihr, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Eine Haftung von den Stadtwerken Eutin nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wie denen des Produkthaftungsgesetzes, wegen Arglist oder einer Garantie bleibt hiervon unberührt.
- 10.2 Für Schadensfälle, für die die Haftung nicht ausgeschlossen ist und die reine Vermögensschäden sind, ist die Haftung gegenüber dem einzelnen Vertragspartner in Fällen einfacher/leichter oder grober Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von EUR 12.500,- gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf den Höchstbetrag von EUR 10.000.000,- je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.
- 10.3 Der Kunde haftet für die Beschädigung und den Verlust der ihm von den Stadtwerken Eutin zur Nutzung überlassenen Sachen, soweit die Beschädigung oder der Verlust nicht von den Stadtwerken Eutin zu vertreten ist.

11. Vertragslaufzeit/Kündigung/Wechsel innerhalb des digitalen Pay-TV-Angebotes

- 11.1 Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit. Diese richtet sich jeweils nach dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag. Für Vertragsabschlüsse die aufgrund der zunächst freiwilligen und kostenfreien Zurverfügungstellung von Inhalten durch die Stadtwerke Eutin zustandekommen („Negativoption“), darf die Mindestvertragslaufzeit 12 Monate nicht übersteigen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Versand der SmartCard an den Kunden. Die Stadtwerke Eutin behalten sich vor, für einzelne von ihr angebotene Produkte eine hiervon abweichende Mindestvertragslaufzeit, von jedoch höchstens 24 Monaten, vorzusehen. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit der in Ziffer 3 definierten Annahme des Vertrages durch die Stadtwerke Eutin. Maßgeblich ist dessen zuerst erfolgte, nach Ziffer 3 als Annahme geltende, Handlung. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn der Kunde oder die Stadtwerke Eutin den Vertrag nicht mit einer Frist von 6 Wochen zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit in schriftlicher Form (also durch eigenhändig unterschriebenen Brief) kündigt. Eine Kündigung per Fax, E-Mail, Telefon oder durch ein elektronisches Dokument, das den Anforderungen des § 126a BGB entspricht, ist unwirksam.
- 11.2 Vor Ende der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag von beiden Seiten ordentlich nur im Falle des Umzugs des Kunden außerhalb des Lizenzgebietes von den Stadtwerken Eutin gekündigt werden. Es bedarf dabei eines schriftlichen Nachweises in Form einer amtlichen Ummelbebescheinigung. Eine Kopie des Mietvertrages ist hierbei nicht ausreichend. Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung nach den Ziffern 4.4 und 4.5 dieser AGB sowie das Recht von den Stadtwerken Eutin zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Kunde unverschuldet nicht mehr durch einen vollversorgten Kabelanschluss in einem digitalfähigen Hausnetz versorgt wird, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen mangels Masse abgelehnt wurde.
- 11.3 Der Kunde ist auch innerhalb der Mindestvertragslaufzeit jederzeit berechtigt, die von ihm gebuchten Programme/Filme und/oder Programmpakete um weitere Programme/ Filme und/oder Programmpakete aus dem digitalen Pay-TV-Angebot zu erweitern. Für diese gilt die Laufzeit des Abonnementvertrages. Eine Verringerung der von ihm gebuchten Leistungen ist jedoch nur nach Ablauf der für diese Leistungen geltenden Mindestvertragslaufzeit möglich.

12. Übertragung auf Dritte

- 12.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit den Stadtwerken Eutin nur dann auf Dritte übertragen, wenn er hierzu vorher die schriftliche Zustimmung von den Stadtwerken Eutin eingeholt hat.
- 12.2 Die Stadtwerke Eutin sind berechtigt, Dritte mit der Erbringung seiner nach dem Vertrag mit dem Kunden geschuldeten Leistungspflichten zu beauftragen.
- 12.3 Die Stadtwerke Eutin sind auch berechtigt, die aus dem Vertrag mit dem Kunden folgenden Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Hierzu muss er dem Kunden die Übertragung vor ihrer Umsetzung in schriftlicher Form mitteilen. Der Kunde hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung den Vertrag mit den Stadtwerken Eutin außerordentlich schriftlich (also durch eigenhändig unterschriebenen Brief) zu kündigen. Eine Kündigung per Fax, E-Mail, Telefonat oder durch ein elektronisches Dokument, das den Anforderungen des § 126a BGB entspricht, ist unwirksam. Im Falle einer wirksamen Kündigung läuft der Vertrag zum Zeitpunkt der Umsetzung der Übertragung aus. Kündigt der Kunde nicht oder versäumt er die Kündigungsfrist, so gilt die Übertragung als genehmigt. Der Vertrag läuft dann zu den vereinbarten Konditionen zwischen dem Kunden und dem Dritten weiter. Das Recht der Vertragsparteien zur in diesem Vertrag bestimmten ordentlichen Kündigung zum Ende der Mindestvertragslaufzeit sowie die in diesem Vertrag bestimmten außerordentlichen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DIGITALE PAY-TV-DIENSTE

13. Datenschutz

- 13.1 Die Stadtwerke Eutin wahren geltendes Datenschutzrecht. Es erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Bestands- und Abrechnungsdaten des Kunden lediglich zum Zwecke der Begründung, der Durchführung und der Änderung des Vertrages sowie zu Abrechnungszwecken und nur mit vorheriger Einwilligung des Kunden. Sofern die erhobenen Daten des Kunden für andere Zwecke verwendet werden sollen, holen die Stadtwerke Eutin auch hierfür die entsprechende Einwilligung des Kunden ein.
- 13.2 Die Stadtwerke Eutin behalten sich vor, gespeicherte Daten des Kunden unter den Voraussetzungen des § 28a BDSG bei der SCHUFA, bei Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungsgesellschaften zu melden. Die Übermittlung erfolgt, soweit die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der Stadtwerke Eutin oder der in Satz 1 genannten Adressaten der Übermittlung erforderlich ist und (1) die Forderung durch ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil festgestellt worden ist oder ein Schuldtitel nach § 794 ZPO vorliegt, (2) die Forderung nach § 178 der Insolvenzordnung festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden ist, (3) der Betroffene die Forderung ausdrücklich anerkannt hat, (4) a) der Kunde nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist, b) zwischen der ersten Mahnung und der Übermittlung mindestens vier Wochen liegen, c) die Stadtwerke Eutin den Kunden rechtzeitig vor der Übermittlung der Angaben, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat und d) der Betroffene die Forderung nicht bestritten hat oder (5) der Vertrag mit den Stadtwerken Eutin aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann und die Stadtwerke Eutin den Betroffenen über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet haben. Der Kunde kann beim zuständigen Institut Auskunft über die ihn betreffenden Daten erhalten. Die Stadtwerke Eutin teilen dem Kunden auf Anfrage die Anschrift des Instituts mit.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Die Stadtwerke Eutin können diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist ändern. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht innerhalb der von Die Stadtwerke Eutin gesetzten Frist, so gilt die Änderung als genehmigt. Die Stadtwerke Eutin weisen den Kunden in der Änderungskündigung auf diesen Umstand hin.
- 14.2 Die Stadtwerke Eutin sind berechtigt, vertragsrelevante und vertragswirksame Kommunikation, wie z.B. Informationen über Preiserhöhungen (9.1) oder Vertragsbestätigungen rechtsverbindlich auf elektronischem Weg per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse vorzunehmen.
- 14.3 Für die vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen der Stadtwerke Eutin und dem Kunden gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist, sofern der Kunde kein Verbraucher nach § 13 BGB ist, Eutin.

Stadtwerke Eutin GmbH • Holstenstraße 6 • 23701 Eutin
Tel. 04521/705-550 • breitband@stadtwerke-eutin.de
www.breitband-stadtwerke-eutin.de